

## **Medizinrechtliche Rechtsprechung des BGH im 2. Halbjahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Siegfried Mennemeyer, Karlsruhe<sup>1</sup>  
auch Fachanwalt für Medizinrecht

Im Anschluss an die die Berichtszeiträume 2007 bis zum 1. Halbjahr 2025 betreffenden Übersichten<sup>2</sup> fasst dieser Beitrag die im 2. Halbjahr 2025 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Medizinrecht zusammen. Neben dem Recht der medizinischen Behandlung ist über das Recht der privaten Krankenversicherung, das Berufsrecht der Heilberufe, das Krankenhausrecht sowie über Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts sowie des Apothekenrechts und letztlich über Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts zu berichten. Im Rahmen der Geschäftsverteilung<sup>3</sup> des Bundesgerichtshofs sind den einzelnen Senaten verschiedenste Bereiche des Medizinrechts zugewiesen, wobei sich die Gliederung des nachfolgenden Beitrags an den Schwerpunkten orientiert, die nach § 14b FAO für die Erteilung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ erforderlich sind.

- 
1. Auch Fachanwalt für Medizinrecht.
  2. Abrufbar auf unserer Website „Aktuelles“ unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.
  3. Der Geschäftsverteilungsplan für Zivil- und Strafsenate des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2025 ist [hier](#) im Internet einsehbar. Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

## 1. Recht der medizinischen Behandlung

Mit zivilrechtlichen Haftungsfälle haben sich in der Berichtsperiode beim Bundesgerichtshof sowohl der III. Zivilsenat als auch der VI. Zivilsenat beschäftigt.

### a)

Ein für die amtliche Sammlung vorgesehenes Urteil des III. Zivilsenats befasst sich mit der **Haftung niedergelassener Ärzte für einen Impfschaden durch die Coronaschutzimpfung**<sup>4</sup>.

Der Kläger hatte die Beklagte, die als niedergelassene Ärztin für Allgemeinmedizin in einer Gemeinschaftspraxis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnahm, wegen einer seines Erachtens fehlerhaften Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hatte geltend gemacht, er sei vor der Booster-Impfung nicht über Risiken und Behandlungsalternativen aufgeklärt worden. Die Impfung sei zudem fehlerhaft verabreicht worden und habe bei ihm zu einer Herzerkrankung geführt.

Im Einklang mit den Vorinstanzen hat der Bundesgerichtshof eine persönliche Haftung der Beklagten für die vom Kläger geltend gemachten Impfschäden verneint<sup>5</sup>. Er hat ausgesprochen, dass die **Beklagte bei der in Rede stehenden Schutzimpfung des Klägers in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt** hat.<sup>6</sup> Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt, bestimmt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser

---

<sup>4</sup>Urteil vom 09. Oktober 2025 – [III ZR 180/24](#) – GesR 2025, 718 ff. = MDR 2025, 1468 f. = NJW 2025, 3788 ff. = VersR 2026, 91 ff.

<sup>5</sup> a.a.O., juris, Rn. 7 ff.

<sup>6</sup> a.a.O., juris, Rn. 9.

Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, d.h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen<sup>7</sup>.

Unter Anwendung dieser Grundsätze handelten die bis zum 07. April 2023 in der jeweiligen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmten Leistungserbringer, also auch die hiesige Beklagte als Leistungserbringerin nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronalmpfV in der Fassung vom 15. November 2021, bei der Vornahme einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes.<sup>8</sup>

**b)**

In einer weiteren Entscheidung<sup>9</sup> hat der III. Zivilsenat bestätigt, dass die bis zum 07. April 2023 handelnden und in der jeweiligen Fassung der CoronalmpfV bestimmten **Leistungserbringer nicht passivlegitimiert** sind. Ob einzelne Aspekte der Impftätigkeit nicht genügen, um die jeweiligen Leistungserbringer zum „verlängerten Arm“ der öffentlichen Hand zu machen, ist ebenso unerheblich, wie der im Revisionsverfahren in Bezug auf niedergelassene Vertragsärzte angeführte ausreichende Deckungsschutz für haftungsbegründende Verletzungen des fachärztlichen Standards. Entgegen der von der Revision geäußerten Auffassung steht der rechtlichen Einordnung privater Leistungserbringer als Verwaltungshelfer nicht entgegen, dass sowohl die Impfung als auch die Impfhandlung freiwillig waren. Entscheidend ist, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung bis zum 07. April 2023 auch die privaten **Leistungserbringer hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen gleichsam als bloße**

---

<sup>7</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

<sup>8</sup> a.a.O., juris, Rn. 12 ff.

<sup>9</sup> Urteil vom 15. Januar 2026 – [III ZR 88/25](#) – bislang veröffentlicht nur bei juris; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

**Erfüllungsgehilfen des Staates** im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne anzusehen sind<sup>10</sup>.

c)

Der VI. Zivilsenat hatte über die **Wirksamkeit einer Einwilligung bzw. hypothetischen Einwilligung eines Patienten** in einer Sache zu entscheiden, in der sich der Arzt ergänzend auf **rechtmäßiges Alternativverhalten** berufen hatte<sup>11</sup>.

aa)

Die Klägerin hatte sich mit Verdacht auf ein linksseitiges Felsenbeinmeningeom in der neurologischen Klinik der Beklagten vorgestellt. Dort wurde eine Operationsindikation gestellt und ein Operationstermin vereinbart. Einen Tag vor dem Operationstermin war die Klägerin zur Operation aufgenommen und über die Risiken des Eingriffs aufgeklärt worden. Unter Hinweis auf eine mangelhafte Aufklärung hatte die Klägerin materiellen und immateriellen Schadensersatz verlangt.

Das Berufungsgericht hatte gemeint, zwar sei die **Aufklärung der Klägerin** über die Risiken der Behandlung **am Vorabend der Operation zu spät erfolgt** und ihre Einwilligung damit unwirksam. Die Beklagte habe sich jedoch erfolgreich darauf berufen, dass die Klägerin die Einwilligung auch nach ordnungsgemäßer Aufklärung erteilt hätte und den Eingriff in gleicher Weise von der Beklagten hätte durchführen lassen.<sup>12</sup>

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache, da Ansprüche der Klägerin mit der Begründung des Berufungsgerichts wegen unwirksamer Einwilligung in die Operation nicht verneint werden durften.

---

<sup>10</sup> a.a.O., juris, Rn. 9 ff.

<sup>11</sup> Urteil vom 25. November 2025 – [VI ZR 165/23](#) – VersR 2026, 366 f. = GesR 2026, 32 ff.

<sup>12</sup> a.a.O., juris, Rn. 5.

(1)

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen (§ 630d Abs. 1 Satz 1 BGB). Wenn der ärztliche Eingriff nicht durch eine wirksame Einwilligung des Patienten gedeckt und damit rechtswidrig ist sowie den Arzt insoweit ein Verschulden trifft, haftet der Arzt grundsätzlich für alle den Gesundheitszustand des Patienten betreffenden nachteiligen Folgen<sup>13</sup>.

(2)

Soweit das Berufungsgericht gemeint hatte, die Aufklärung der Beklagten am Vorabend der Operation sei zu spät erfolgt (§ 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB) und die Einwilligung der Klägerin sei damit unwirksam gewesen (§ 630d Abs. 2 BGB) **konnte – gegen das Berufungsgericht – nicht von einer „hypothetischen Einwilligung“ (§ 630a Abs. 2 Satz 2 BGB) ausgegangen werden**. Nach § 630a Abs. 2 Satz 2 BGB kann, wenn die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e BGB genügt, der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.

(a)

Die „**hypothetische Einwilligung**“ **bezieht auf die tatsächlich durchgeführte Maßnahme**. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB („in die Maßnahme eingewilligt hätte“) sowie aus der Gesetzesbegründung. Der Behandelnde kann sich also nicht auf eine „hypothetische Einwilligung“ des Patienten berufen, wenn der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung nur mit einem weniger weitgehenden Eingriff, einem Eingriff durch einen besonders qualifizierten und erfahrenen Spezialisten oder mit derselben Operation in einer (anderen) Fach- oder Spezialklinik einverstanden gewesen wäre<sup>14</sup>. Danach kann auch **keine hypothetische Einwilligung** i.S.v. § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB angenommen werden,

---

<sup>13</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>14</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

wenn der Patient zwar **in eine** entsprechende, jedoch **erst später durchgeführte Maßnahme eingewilligt** hätte<sup>15</sup>.

**(b)**

Da das Berufungsgericht vorliegend nicht festgestellt hatte, dass die Klägerin im Falle einer ordnungsgemäßen (d.h. rechtzeitigen) Aufklärung in die durchgeführte Operation eingewilligt hätte, schied eine „hypothetische Einwilligung“ also aus. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts war insoweit unzutreffend. Denn das Berufungsgericht hat rechtsfehlerhaft nicht auf die hypothetische Einwilligung in die tatsächlich durchgeführte, sondern auf eine hypothetische entsprechende, aber später durchgeführte Operation abgestellt.

**bb)**

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erwies sich auch nicht aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig (§ 561 ZPO). Problematisch erwies sich allerdings die Frage, ob die **Zurechnung des Schadens** möglicherweise wegen eines **hypothetische Kausalverlaufs** ausgeschlossen ist. Möglicherweise konnte sich der Behandler nämlich auf „**rechtmäßiges Alternativverhalten**“ berufen, wobei das Berufungsgericht hierzu keine Feststellung getroffen hatte und die Sache deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

**(1)**

Die Berufung eines Schädigers auf rechtmäßiges Alternativverhalten, d.h. der Einwand, der Schaden wäre auch bei einer ebenfalls möglichen, rechtmäßigen Verhaltensweise entstanden (hypothetischer Kausalverlauf), kann nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen und jenseits spezifischer arzthaftungsrechtlicher Regeln für die Zurechnung eines Schadenserfolgs beachtlich sein.<sup>16</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass die Berufung des Behandlers auf eine hypothetische Einwilligung des Patienten keinen

---

<sup>15</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>16</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

Erfolg hat. So kann sich der Behandler etwa darauf berufen, dass der Patient zu einem anderen Zeitpunkt eingewilligt hätte, die tatsächlich durchgeführte Maßnahme später durchzuführen, und dass diese zum selben Ergebnis geführt hätte.

**(2)**

Vorliegend hatte sich das Berufungsgericht davon überzeugt, dass die Klägerin sich auf der Grundlage einer Zweitmeinung für die von der Beklagten empfohlenen Operation entschieden hätte und dass diese zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden wäre. Allerdings hat das Berufungsgericht – auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung folgerichtig – schon keine Feststellung dazu getroffen, welche der von der Klägerin behaupteten Gesundheitsschäden durch die Operation verursacht wurden. Ebenso hat es ausdrücklich keine Feststellung dazu getroffen, ob die Gesundheitsschäden durch eine spätere, entsprechende Operation ebenso verursacht worden wären. Die angefochtene Berufungsentscheidung war deshalb aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), damit das Berufungsgericht die fehlenden Feststellungen nachholen konnte.

**d)**

In einem weiteren beim VI. Zivilsenat anhängigen Revisionsverfahren ging es um Geltendmachung von **Schadensersatz gegen einen Tierarzt im Zusammenhang mit der Besamung einer Stute**.<sup>17</sup> Die Besonderheit des Falls bestand darin, dass der Tierarzt beauftragt worden war, die Stute der Klägerin mit dem Samen des Hengstes B zu besamen, was zweimal misslungen war. Statt einer Besamung mit dem Samen des Springpferdehengstes B fand in der weiteren Folge eine Besamung mit dem Samen des Dressurhengstes S statt und im Rechtsstreit ging es darum, ob die Klägerin wegen des geborenen **Hengstfohlens** (welches allerdings **nicht vom Hengst B, sondern vom Hengst S** abstammte), eine Wertdifferenz verlangen konnte. **Es ging also um entgangenen Gewinn.**

---

<sup>17</sup> Urteil vom 14. Oktober 2025 – [VI ZR 14/25](#) – GesR 2025, 769 ff. = NJW 2026, 66 ff. = ZIP 2025, 3025 ff.

**aa)**

Das Berufungsgericht hatte einen Anspruch der Klägerin auf entgangenen Gewinn nach §§ 249 Abs. 1; 252 BGB verneint. Der VI. Zivilsenat hat dies bestätigt. Fordert ein Schädiger entgangenen Gewinn, enthält § 252 BGB eine § 287 ZPO ergänzende Beweiserleichterung, wonach der Geschädigte nur die Umstände darzulegen und in den Grenzen des § 287 ZPO zu beweisen braucht, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Falls die Wahrscheinlichkeit des Gewinneintritts ergibt. Da die Beweiserleichterung der §§ 252 BGB; 287 ZPO auch die Darlegungslast derjenigen Partei, die Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt, mindert, dürfen insoweit keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Die **Erleichterungen der §§ 252 BGB; 287 ZPO ändern aber nichts daran, dass es im Rahmen der notwendigen Prognose des entgangenen Gewinns i.S.d. § 252 Satz 2 BGB konkrete Anknüpfungstatsachen bedarf, die der Geschädigte darlegen und zur Überzeugung des Gerichts nachweisen muss.**<sup>18</sup>

**bb)**

Das Berufungsgericht hatte das Vorliegen solcher tragfähigen Anknüpfungspunkte im Streitfall verneint, wobei diese Einschätzung nicht zu beanstanden war. Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, das Produkt der Fortpflanzung zweier Lebewesen – hier zweier Pferde – unterliege derart vielen nicht vorhersehbaren Unsicherheiten, dass sich letztlich nicht prognostizieren lasse, welche Entwicklung ein Fohlen der Stute genommen hätte, wenn die Besamung durch B statt durch S erfolgt wäre. Es sei nicht vorauszusehen, ob sich Fehlbildungen gezeigt hätten oder ob es im schlimmsten Fall zu einer Todgeburt gekommen wäre. Zwar gebe es gerade in der Pferdezucht züchterische Erfahrungssätze zu unterschiedlichen optimistischen Hoffnungen und Erwartungen hinsichtlich der Qualität des ungeborenen Tieres. Die Beurteilung eines potentiell aus der Anpaarung der Stute der Klägerin mit dem Hengst B erfolgenden Fohlens bleibe aber spekulativ.

---

<sup>18</sup> a.a.O., juris, Rn. 18.

Erschwerend komme hinzu, dass die Stute der Klägerin keine Zuchtstute gewesen sei, die bereits mehrere Nachkommen hervorgebracht habe, und deshalb keine allgemeinen Erfahrungen über die Qualität der von ihr hervorgebrachten Fohlen existierten. Zudem handelte es sich bei B und S um ähnlich qualitätsvolle, in Dressur bzw. Springsport erfolgreiche Zucht-hengste.<sup>19</sup>

## **2. Recht der privaten Krankenversicherung**

Rechtsfragen zur privaten Krankenversicherung waren Gegenstand von Revisionsentscheidungen des I. sowie des IV. Zivilsenats.

### **a)**

Um den **datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch eines PKV-Versicherungsnehmers** gegen seinen Versicherer im Zusammenhang mit Beitragsanpassungen ging es ein weiteres Mal in einem Verfahren beim I. Zivilsenat<sup>20</sup>. Der Kläger war seit 2010 bei der Beklagten privat kranken- und pflegeversichert. Der von ihm monatlich für die Versicherungen zu zahlende Beitrag wurde in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst. Die Anpassungen wurden dem Kläger jeweils unter Übersendung eines (Nachtrags-) Versicherungsscheins und eines standardisierten Informationsschreibens zur Beitragsanpassung mitgeteilt. Da dem Kläger die Nachträge zum Versicherungsschaden und die Begründungsschreiben nicht mehr vorlagen, hatte er im März 2023 die Beklagte vergeblich zur Herausgabe dieser Unterlagen aufgefordert.<sup>21</sup>

Der I. Zivilsenat hat entschieden, dass **Informationen zum Beitragsverlauf eines privaten Krankenversicherungsvertrages** (nämlich zu

---

<sup>19</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

<sup>20</sup> Urteil vom 18. Dezember 2025 – [I ZR 115/25](#) – MDR 2026, 174 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>21</sup> a.a.O., juris, Rn. 1.

Zeitpunkt und Höhe des Alt- und Neubeitrags für jede stattgefundene Beitragsanpassung, zum Zeitpunkt erfolgter Tarifwechsel unter Angabe des Herkunfts- und Zieltarifs und zum Zeitpunkt erfolgter Tarifbeendigungen) **nur dann personenbezogene Daten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 DSGVO darstellen, wenn sie mit einer bestimmten Person verknüpft sind**, die Person also auf Grundlage der Informationen identifiziert ist oder (direkt oder indirekt) identifiziert werden kann. **Dass eine Information einen Sachverhalt betrifft, der Auswirkungen auf eine bestimmte Person hat, reicht für die Annahme eines personenbezogenen Datums allein nicht aus.**<sup>22</sup>

Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV war nicht veranlasst. Es stellte sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt und nicht zweifelsfrei zu beantworten ist.<sup>23</sup>

**b)**

Ein zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung BGHZ bestimmtes Urteil des IV. Zivilsenats befasst sich mit der Wirksamkeit einer **Pandemie-Ausschlussklausel** in den Bestimmungen **einer Jahres-Reiseversicherung**.<sup>24</sup>

Die Formulierung „nicht versichert sind Schäden durch Pandemien“ in Bestimmungen einer Jahres-Reiseversicherung verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB oder das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> a.a.O., juris, Rn. 25, 33 und 36.

<sup>23</sup> a.a.O., juris, Rn. 39 unter Hinweis u.a. auf EuGH, Urteile vom 01. Oktober 2015 – [C-452/14](#) – juris, Rn. 43 sowie vom 06. Oktober 2021 – [C-561/19](#) – juris, Rn. 32 f.

<sup>24</sup> Urteil vom 05. November 2025 – [IV ZR 109/24](#) – MDR 2026, 42 f. = NJW 2026, 153 ff. = VersR 2025, 1499 ff. = WM 2025, 2162 ff. = ZIP 2025, 2889 ff.

<sup>25</sup> a.a.O., juris, Rn. 12.

c)

Im Rahmen einer weiteren Entscheidung des IV. Zivilsenats zur privaten **Unfallversicherung** ging es um eine **Klausel, die sich mit der Kürzung der Leistung um den Mitwirkungsfall und um den Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen rankte.**<sup>26</sup>

Ist Grund für die Medikamenteneinnahme eine bedingungsgemäße Krankheit und wirkt diese an der Gesundheitsschädigung und deren Folgen mit, findet **§ 8 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 94)** mit der Kürzung der Leistung um den Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen Anwendung, denn die Regelung **enthält keine Einschränkung dahin, dass nur eine unmittelbare Mitwirkung zu berücksichtigen ist.**<sup>27</sup> Ein privater Unfallversicherer ist zur Leistungskürzung – hier in Höhe von 30 % der – gemäß § 8 AUB 94 berechtigt, wenn mit einer Grunderkrankung des Versicherten eine Vorschädigung in Form einer Krankheit im Sinne des § 8 AUB 94 vorgelegen hat, die für die durch den Unfall verursachte Gesundheitsschädigung und deren Folgen mitursächlich gewesen ist.<sup>28</sup> **Bei einer Faktor-V-Leiden-Mutation des Versicherten, einer Gerinnungsstörung des Blutes, handelt es sich um eine Krankheit im Sinne von § 8 AUB 94**<sup>29</sup>. Der dem Versicherungsnehmer erkennbare Sinn und Zweck der Klausel spricht dafür, Krankheiten oder Gebrechen anspruchsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie sich kausal auf die durch den Unfall verursachte Gesundheitsschädigung ausgewirkt haben.<sup>30</sup> Durch eine Behandlung mit blutverdünnenden Medikamenten der beim Versicherten bestehenden Grunderkrankung kann es zu einer erheblichen Verschlimmerung der Unfallfolgen in Form einer Ungerinnbarkeit des Blutes und damit Unheilbarkeit der unfallbedingt erlittenen Hirnblutung gekommen sein. Die

---

<sup>26</sup> Urteil vom 03. Dezember 2025 – [IV ZR 185/24](#) – MDR 2026, 207 f. = NJW 2026, 396 ff. = VersR 2026, 215 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>27</sup> a.a.O., juris, Rn. 9 und 10.

<sup>28</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>29</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

<sup>30</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

Erkrankung des Versicherten hat damit an der Gesundheitsschädigung und deren Folgen kausal mitgewirkt.<sup>31</sup>

### 3. Berufsrecht der Heilberufe

Der IV. Zivilsenat hatte sich mit **§ 32 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe** zu befassen.<sup>32</sup>

Konkret ging es in dem Rechtsstreit um die **Frage, ob eine Vereinbarung über die Zuwendung eines Grundstücks zugunsten eines mit der Behandlung des Erblassers befassten Arztes nichtig war**. Die Vorinstanzen<sup>33</sup> hatten diese Frage bejaht, während der Bundesgerichtshof anderer Ansicht war und die Berufungsentscheidung aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat.<sup>34</sup>

§ 32 Abs. 1 Satz 1 BO-Ä der maßgeblichen Berufsordnung der Ärztekammer Westphalen-Lippe lautete:

„Unerlaubte Zuwendung

(1) Es ist nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. ...“

---

<sup>31</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

<sup>32</sup> Urteil vom 02. Juli 2025 – [IV ZR 93/24](#) – GesR 2025, 531 ff. = medstra 2026, 55 ff. = NJW 2025, 2847 ff. = ZMGR 2025, 313 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>33</sup> LG Bielefeld, Urteil vom 23. November 2023 – 19 O 124/22 – und OLG Hamm, Urteil vom 20. Juni 2024 – I-10 U 14/24 –.

<sup>34</sup> a.a.O., juris, Rn. 27

**§ 32 Abs. 1 Satz 1** der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (entspricht § 32 Abs. 1 Satz 1 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte) **führt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht dazu, dass ein Vermächtnis, welches ein Patient dem ihm behandelnden Arzt zuwendet, nach §§ 134, 2171 Abs. 1 BGB unwirksam ist.**<sup>35</sup> Adressat des Verbots in § 32 Abs. 1 Satz 1 BO-Ä ist allein der Arzt und nicht dessen Patient, wobei diese Vorschrift gerade nicht den Schutz des Erbrechts der Angehörigen des Patienten, sondern ausschließlich das Ansehen und die Integrität der Ärzteschaft sichern soll. Da das Verbot mithin nur einen Vertragspartner, den behandelnden Arzt, trifft, hat es – wie auch sonstige einseitige Verbote – nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge.<sup>36</sup> Zudem verbietet die grundgesetzlich geschützte Testierfreiheit des Patienten, die Unwirksamkeit eines zugunsten des ihn behandelnden Arztes angeordneten Vermächtnisses aus dem berufsrechtlichen Verbot des § 32 Abs. 1 Satz 1 BO-Ä herzuleiten.<sup>37</sup>

Ein zur Unwirksamkeit des Vermächtnisses führender **Verstoß gegen § 138 Abs. 1 oder 2 BGB ließ sich auf der Grundlage des bisherigen Parteivortrags nicht feststellen.** Dabei kommt eine Einschränkung der Freiheit eines Erblassers durch Anwendung der Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB nur in Betracht, wenn sich die Sittenwidrigkeit auf eine klare, deutlich umrissene Wertung des Gesetzgebers oder Allgemeinen Rechtsauffassung stützen kann.<sup>38</sup> Da die Sache insoweit aber noch nicht entscheidungsreif war, ist der Rechtsstreit an die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

---

<sup>35</sup> a.a.O., juris, Rn. 9.

<sup>36</sup> a.a.O., juris, Rn. 11 ff.

<sup>37</sup> a.a.O., juris, Rn. 16 ff.

<sup>38</sup> a.a.O., juris, Rn. 25.

#### 4.

### Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe

Zu dieser Materie hat der Bundesgerichtshof – soweit ersichtlich – im zweiten Halbjahr 2025 keine Leitsatzentscheidungen abgesetzt.

#### 5.

### Vergütungsrecht der Heilberufe

Auch zum Vergütungsrecht der Heilberufe ist über keine einschlägigen Judikate zu berichten.

#### 6.

### Krankenhausrecht

In diesem Zusammenhang gibt es über folgende Entscheidungen zu berichten:

#### a)

Der III. Zivilsenat hatte über die **Klage einer in Malta ansässigen Gesellschaft auf Vergütung von kardiologischen Leistungen** zu entscheiden.<sup>39</sup> Vor Abschluss des streitgegenständlichen Dienstleistungsvertrages herrschte bei der Beklagten – die ein Krankenhaus betrieb – insbesondere im Bereich der Kardiologie ein großer Ärztemangel, so dass die Gefahr bestand, dass die Beklagte ihren Versorgungsauftrag nicht oder nicht mehr vollständig würde erfüllen können. Die Beklagte, die dringend einen kardiologischen Chefarzt benötigte, um ihren Versorgungsauftrag erfüllen zu

---

<sup>39</sup> Urteil vom 04. Dezember 2025 – [III ZR 14/23](#) – öAT 2026, 43 mit Anmerkung Liebscher.

können, kam mit Dr. L in Kontakt, der aber keine arbeitsvertragliche Anstellung wünschte. Er schlug vor, mit der von ihm in Malte betriebenen Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Dieses „Chefarzt-Konstrukt“ sei legal, Dr. L. und die Klägerin hätten es im Vorfeld rechtlich prüfen lassen. Daraufhin wurde zwischen der Klägerin und der Beklagten ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen, nach dessen Inhalt sich die Klägerin verpflichtete, kardiologische Dienstleistungen zu erbringen. Zur Vergütung wurden Stundensätze vereinbart. Eine etwaige Umsatzsteuer sollte die Beklagte tragen.

Nachdem der Alleingesellschafter der Klägerin als Kardiologe die im Dienstleistungsvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten vereinbarten Tätigkeiten im Hause der Beklagten aufgenommen hatte, die in der Folgezeit ausschließlich durch ihn – Dr. L. – geleistet wurden, leitete die Beklagte in Einvernahme mit der Klägerin ein **sozialversicherungsrechtliches Statusfeststellungsverfahren bezüglich der Tätigkeit des Dr. L.** in ihrem Hause ein. In dem daraufhin ergangenen Bescheid Rentenversicherung Bund **wurde festgestellt, dass die Tätigkeit von Dr. L. seit Beschäftigungsbeginn im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und deshalb sozialversicherungspflichtig** sei. Die Beklagte erklärte wegen der sozialversicherungsrechtlichen Problematik die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrages, wobei die Klägerin die Kündigung zurückwies und die Leistungsbereitschaft von Dr. L. entsprechend dem Dienstleistungsvertrag erklärte. Der Forderung der Beklagten nach Vornahme der zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Mitwirkungshandlungen kam die **Klägerin** nicht nach und **weigerte sich, ihr Einverständnis zu erklären, dass Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer wie bei einem Arbeitsverhältnis für Dr. L. abgeführt werden könnten.** In der Folgezeit erbrachten weder Dr. L. noch anderes Personal der Klägerin Tätigkeiten bei der Beklagten.

**Gegenstand der Klage waren nun Zahlungsansprüche der Klägerin aus dem gekündigten Dienstleistungsvertrag** für einen Zeitraum von gut zwanzig Monaten. Während das Landgericht die geltend gemachte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen im Wesentlichen ausgeurteilt hatte, führte die Berufung zu Klageabweisung. Die **Klageabweisung wurde vom Berufungsgericht damit begründet, dass** im streitgegenständlichen Zeitraum durch die Klägerin keine Leistungen erbracht worden seien und auch **kein Annahmeverzug der Beklagten bestanden habe**. Diesen Erwägungen ist der III. Zivilsenat nicht gefolgt. Er hat gemeint, die Feststellungen des Berufungsgerichts würden nicht dessen Annahme tragen, ein Annahmeverzug der Beklagten liege nicht vor.<sup>40</sup> Bei der Frage, ob die Klägerin die Leistung, so wie geschuldet, uneingeschränkt angeboten habe, was Voraussetzung für den Annahmeverzug ist, sei die **Auslegung des Dienstleistungsvertrags von entscheidender Bedeutung**. Dabei habe das Berufungsgericht wesentlichen Auslegungstoff außer Acht gelassen.<sup>41</sup>

**b)**

Mit der **Haftung eines Krankenhausträgers aus Organisationsverschulden in einem unzureichend organisierten augenärztlichen Nachtdienst** hatte sich der VI. Zivilsenat zu beschäftigen.<sup>42</sup>

Der klagende Patient hatte sich zur operativen Versorgung einer epiretinalen Gliose (Netzhautverknitterung) und eines Makulaödems in die stationäre Behandlung des Krankenhauses der Beklagten begeben. Schon am Nachmittag desselben Tages führte der dortige Chefarzt den geplanten Eingriff durch. Die Verlaufskontrolle am Folgetag ergab einen als „grenzwertig“ beurteilten Augeninnendruck, weshalb der Kläger nicht entlassen wurde. Der Chefarzt fuhr nach Dienstschluss an diesem Freitag in den Urlaub. Bei der Beklagten bestand weder ein geregelter ärztlicher Nachtdienst noch ein

---

<sup>40</sup> a.a.O., juris, Rn. 15 ff.

<sup>41</sup> a.a.O., juris, Rn. 17 ff.

<sup>42</sup> Urteil vom 25. November 2025 – [VI ZR 51/24](#) – NJW-RR 2026, 150 ff.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

geregelter fachärztlicher Hintergrunddienst. In der Nacht von Freitag auf Samstag klagte der Kläger über Schmerzen und Druckgefühl im operierten Auge und darüber, dass er schlechter sehe. Ein Assistenzarzt untersuchte daraufhin gegen 3 Uhr den Kläger, der noch Handbewegungen wahrnahm, und verabreichte nach telefonischer Rücksprache mit dem Chefarzt antibiotische Augentropfen, Kortisol-Augentropfen und subkonjunktival gegebene Steroide. Eine Besserung trat nicht ein. Bei einer nochmaligen Untersuchung gegen 9 Uhr am Samstag stellte der Assistenzarzt ein Hypopyon (Eiteransammlung) im rechten Auge des Klägers fest, der nur noch Lichtschein wahrnehmen konnte. Daraufhin wurde die Verlegung in ein anderes Krankenhaus veranlasst. **Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ließ sich eine Haftung der Beklagten nicht unter dem Gesichtspunkt der unzureichenden Selbstbestimmungsaufklärung (§ 630e Abs. 1 BGB) begründen<sup>43</sup>. Soweit das Berufungsgericht im Übrigen die Frage einer Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt eines Behandlungsfehlers – aus seiner Sicht konsequenten – offen gelassen und lediglich festgestellt hatte, dass die von der Beklagten organisierte ärztliche Betreuung operierter Patienten zur Nachtzeit nicht dem gültigen medizinischen Standard entsprach, allerdings im Übrigen hinreichende Feststellungen zur Frage der haftungsbegründenden Kausalität nicht getroffen hatte, wurde die Sache an die Berufungsinstanz zurückverwiesen.<sup>44</sup>**

Die Ursächlichkeit eines Behandlungsfehlers für den geltend gemachten Gesundheitsschaden ist nach allgemeinen Regeln grundsätzlich vom Patienten darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch im Fall eines Organisationsfehlers und eines Unterlassens.<sup>45</sup> Auf der Grundlage der in den Tatsacheninstanzen getroffenen Feststellungen konnte der VI. Zivilsenat selbst einen groben Behandlungsfehler mit der Folge der Beweislastumkehr nach § 630h Abs. 5 Satz 1 BGB nicht annehmen. Zwar hatte das Berufungsgericht im Rahmen der von ihm vorgenommenen Prüfung eines

---

<sup>43</sup> a.a.O., juris, Rn. 10 ff.

<sup>44</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

<sup>45</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

Aufklärungsfehlers auf die Einschätzung des Sachverständigen Bezug genommen, wonach die unregelmäßige Organisation des ärztlichen Nachtdienstes „äußerst betrüblich und für ihn bislang in Deutschland nicht vorstellbar“ gewesen sei, was durchaus für die Annahme eines groben Organisationsfehlers sprechen könnte. Doch ist **die Beurteilung eines Behandlungsfehlers als grob oder nicht grob eine juristische, dem Tatrichter obliegende Wertung, die das Berufungsgericht im Streitfall nicht vorgenommen hatte.**<sup>46</sup> Entsprechendes galt hinsichtlich der ebenfalls im Raum stehenden Gründe **für die Vermutung der Schadensursächlichkeit gemäß § 630h Abs. 4 BGB wegen mangelnder fachlicher Befähigung des Assistenzarztes für die von ihm abverlangte nächtliche Bereitschaftstätigkeit.**<sup>47</sup>

c)

Mit der **Genehmigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mit anschließender Unterbringung in beschützender Pflegeeinrichtung** hatte sich der XII. Zivilsenat zu befassen.<sup>48</sup> Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wurde festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Landgerichts im Umfang des zeitlichen Rahmens der genehmigten Unterbringung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hatte. **Eine genehmigte Unterbringung darf zeitlich nämlich nicht über den Zeitraum hinausgehen, für den der Aufgabenkreis des Betreuers erweitert wurde.**<sup>49</sup> Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen stets schwerwiegende Grundrechtseingriffe dar, das Feststellungsinteresse des Betroffenen bleibt auch nach Erledigung durch Zeitablauf bestehen.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

<sup>47</sup> a.a.O., juris, Rn. 18.

<sup>48</sup> Beschluss vom 29. Oktober 2025 – [XII ZB 394/25](#) – FamRZ 2026, 229 f. = MDR 2026, 111 f.

<sup>49</sup> a.a.O., juris, Rn. 10 und 15 f.

<sup>50</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

## 7.

### Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts

Mit diesem Themenkreis hat sich der I. Zivilsenat befasst.

#### a)

Dabei ging es ein weiteres Mal um die **pharmakologische Einordnung eines Mittels zur Behandlung und Prävention einer Blasenentzündung - Femannose II** <sup>51</sup>. Der I. Zivilsenat hatte dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung von Art. 1 Nr. 2 Buchst. b Fall 1 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel die Frage vorgelegt, ob es sich um eine pharmakologische Wirkung im Sinne dieses Artikels handelt, wenn die in Frage stehende Substanz durch eine im Wege von Wasserstoffbrücken vermittelte reversible Bindung an Bakterien verhindert, dass sich die Bakterien an menschliche Zellen (hier: die Blasenwand) binden. <sup>52</sup> Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die ihm vorgelegte Frage bejahend beantwortet. <sup>53</sup> Anknüpfend an diese Entscheidung ist der Bundesgerichtshof dem Berufungsgericht gefolgt, welches dem Kläger gegenüber der Beklagten zu 1 wegen des Inverkehrbringens der streitgegenständlichen Produkte und gegenüber der Beklagten zu 2 wegen der Werbung für diese Produkte nach §§ 3a, 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG i.V.m. § 21 Abs. 1 AMG und § 3a Abs. 1 HWG ein **Unterlassungsanspruch zugesprochen und die Beklagten zum Ersatz der Abmahnkosten verurteilt** hatte. <sup>54</sup>

#### b)

Die **Einbringung von Hyaluron** mittels einer Kanüle zur Veränderung von Form oder Gestalt des menschlichen Körpers – **hier: zur Korrektur von Nase oder Kinn – ist ein operativer plastisch chirurgischer Eingriff im**

<sup>51</sup> Beschluss vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 4/21](#) – GRUR 2025, 1497 ff. = MDR 2026, 54 f. = PharmR 2026, 30 ff. = WRP 2026, 67 ff.

<sup>52</sup> Beschluss vom 14. September 2023 – [I ZR 4/21](#) – GRUR 2023, 1454 = WRP 2023, 1353.

<sup>53</sup> Urteil vom 13. März 2025 – C-589/23 – GRUR 2025, 595 = WRP 2025, 589 = juris, Rn. 53 und 60.

<sup>54</sup> a.a.O., juris, Rn. 10 f.

**Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG**, für dessen Wirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden darf.<sup>55</sup> Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG spricht nicht dagegen, Behandlungen in den Rechtsbegriff der operativen plastisch-chirurgischen Angriffs einzubeziehen, bei denen Veränderungen der Körperform oder -gestalt durch Unterspritzen der Haut mit Hyaluron oder Hyaluronidase herbeigeführt werden.<sup>56</sup> Eine **Werbung mit Vorher-Nachher-Darstellung bei einer Schönheitsoperation – Hyaluron-Nasenkorrektur – ist danach unzulässig.**

## 8. Grundzüge des Apothekenrechts

Auch hier ist über zwei Entscheidungen des I. Zivilsenats zu berichten.

### a)

Zum einen hat der I. Zivilsenat ausgesprochen, dass die **in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG in der bis zum 14. Dezember 2020 geltenden Fassung vorgesehene Erstreckung der arzneimittelrechtlichen Preisbindung auf Versandapotheken**, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind, im Verhältnis zu jenen als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 34 AEOSV **unanwendbar** ist.<sup>57</sup>

### b)

Eine weitere Entscheidung befasst sich mit der Anwendbarkeit des **Zuwendungsverbots nach § 7 HWG auf EU-Versandapotheken** jenseits der

---

<sup>55</sup> Urteil vom 31. Juli 2025 – [I ZR 170/24](#) - GesR 2025, 563 ff. = NJW-RR 2025, 1387 ff. = ZMGR 2025, 317 ff.

<sup>56</sup> a.a.O., juris, Rn. 15.

<sup>57</sup> Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 74/24](#) – GRUR 2025, 1404 ff. = PharmR 2025, 596 ff. = WM 2025, 1804 ff.

nationalen Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel.<sup>58</sup> Im Vorfeld hatte auch hier der Bundesgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der Richtlinie 2001/83-EG zur Erschaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel diverse Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.<sup>59</sup>

Nach Beantwortung dieser Fragen durch den EuGH<sup>60</sup> hat der I. Zivilsenat auf die Revision der Beklagten das angefochtene Grund- und Teilurteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf aufgehoben und **dahin erkannt, dass der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a HWG es einer Apotheke nicht gestattet, für die Einreichung eines Rezepts über verschreibungspflichtige Arzneimittel einen Geldbetrag oder einen prozentualen Rabatt für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte einschließlich nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel auszuloben.**<sup>61</sup>

## 9.

### Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts

Um Fragen des Verfahrens- und Prozessrechts rankten sich Verfahren beim V., VI. sowie VIII. Zivilsenat.

#### a)

Der **Grundsatz der materiellen Subsidiarität**, wonach ein Verfahrensbeeteiligter alle nach Lage der Sachen zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um eine Grundrechtsverletzung zu verhindern, **gilt** nicht nur in Nichtzulassungsbeschwerde- und

<sup>58</sup> Urteil vom 06. November 2025 – [I ZR 182/22](#) – A&R 2025, 320 ff. = GRUR 2025, 1861 ff. = PharmR 2026, 111 ff. = WRP 2026, 58 ff.

<sup>59</sup> Beschluss vom 13. Juli 2023 – [I ZR 182/22](#) – GRUR 2023, 1318 = WRP 2023, 1198; Gutscheinerwerb I.

<sup>60</sup> Urteil vom 27. Februar 2025 – [C-517/23](#) – GRUR 2025, 424 = WRP 2025, 583.

<sup>61</sup> Urteil vom 06. November 2025 – [I ZR 182/22](#) – juris, Rn. 15 ff. sowie 65 ff. und 71 ff.

Revisionsverfahren, sondern **auch in Rechtsbeschwerdeverfahren**.<sup>62</sup> So kann eine Rechtsbeschwerde gegen einen eine Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss, mit der eine auf Art. 103 Abs. 1 GG gestützte Verletzung von rechtlichem Gehör geltend gemacht wird, am Grundsatz der materiellen Subsidiarität scheitern.<sup>63</sup> Der **Subsidiaritätsgrundsatz fordert, dass in einem anhängigen Berufungsverfahren alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um eine Korrektur von etwaigen Grundrechtsverletzungen zu erwirken oder solche zu verhindern**.<sup>64</sup>

Vorliegend hatte das Berufungsgericht in einem vor der Verwerfung der Berufung abgesetzten **Hinweisbeschluss** ausgeführt, dass das mit der Berufung angegriffenen Urteil des Landgerichts die **Klage aus zwei unterschiedlichen Gründen** (entgegenstehende Rechtskraft und auch in der Sache fehlender Anspruch) **zurückgewiesen** habe, die **Berufungsbegründung sich aber nur mit einem der beiden Gründe** (entgegenstehende Rechtskraft) **befasse**. Mit der zweiten Begründung, nämlich damit, dass das Landgericht die Klage unabhängig von der entgegenstehenden Rechtskraft auch in der Sache selbst für unbegründet gehalten habe, setzte sich die Berufungsbegründung nicht auseinander. **Auf diesen Hinweis war die Stellungnahme der Klägerin zum entsprechenden Hinweisbeschluss nicht eingegangen**.<sup>65</sup> Soweit hierzu erstmals im Rahmen der Rechtsbeschwerde vorgebracht worden war, diese Argumentation verletze die Klägerin ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör sowie auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes, stand dem der Grundsatz der materiellen Subsidiarität entgegen.<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Beschluss vom 30. Juli 2024 – [VI ZB 30/22](#) – juris, Rn. 12; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>63</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

<sup>64</sup> Beschluss vom 29. Juli 2025 – [VI ZB 31/24](#) – GesR 2025, 671 ff. = NJW-RR 2025, 1282 ff.

<sup>65</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>66</sup> a.a.O., juris, Rn. 8 ff.

b)

In einem weiteren Verfahren hatte sich der V. Zivilsenat mit einem Antrag auf **Wiedereinsetzung** und einer ebenfalls nach § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig verworfenen Berufung zu befassen.<sup>67</sup>

Hat eine Partei die **Berufungsbegründungsfrist versäumt**, ist ihr nach § 233 Satz 1 ZPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist gehindert war. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten wird der Partei zugerechnet (§ 85 Abs. 2 ZPO). Die Partei hat einen Verfahrensablauf vorzutragen und glaubhaft zu machen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO), der ein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist zweifelsfrei ausschließt.<sup>68</sup>

Die Frage, ob einen Prozessbevollmächtigten ein entsprechendes Verschulden trifft, ist nach einem objektiv-typisierten Maßstab zu beantworten, und zwar nach der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Rechtsanwalts. Ein Rechtsanwalt muss insbesondere alles ihm Zumutbare tun, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten.<sup>69</sup>

Vorliegend hatte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten vorgetragen, **am Tag des Fristablaufs den Kalender eingesehen, aber die richtig eingetragene Frist nicht wahrgenommen** zu haben, **weil er entweder den falschen Tag geöffnet habe oder** weil er in dem Moment der Einsichtnahme „**geistig abwesend**“ **gewesen** sei. Der V. Zivilsenat hat ausgesprochen, dass bei beiden Geschehensabläufen eine Versäumung der Frist auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten beruhe.<sup>70</sup> Anders als im Wiedereinsetzungsgesuch vorgetragen, kann ein „Augenblicksversagen“ einen Prozessbevollmächtigten nicht entlasten. Schon im Ausgangspunkt ist ein „**Augenblicksversagen**“ **schuldhaft**. Der Handelnde hat lediglich für einen kurzen Moment die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht

---

<sup>67</sup> Beschluss vom 18. Dezember 2025 – [V ZB 42/25](#) – veröffentlicht nur bei juris; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>68</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

<sup>69</sup> a.a.O., juris, Rn. 8.

<sup>70</sup> a.a.O., juris, Rn. 9 ff.

gelassen, also – wenn auch möglicherweise nur leicht – fahrlässig gehandelt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass ein Verschulden des Rechtsanwalts ausscheiden kann, wenn seine Fähigkeit zu konzentrierter Arbeit wegen einer plötzlichen Krankheit oder einer plötzlichen und unvorhersehbar eingetretenen erheblichen Arbeitsüberlastung eingeschränkt war. Die generelle Einschränkung der Fähigkeit des Rechtsanwalts zu konzentrierter Arbeit aufgrund bestimmter, außergewöhnlicher Umstände ist kein Augenblicksversagen.<sup>71</sup>

c)

Um **eine Wiedereinsetzung bei fehlender Weisung zur Notierung von Vorfristen** ging es in einem anderen Rechtsbeschwerdeverfahren, welches dem VI. Zivilsenat zur Entscheidung vorlag.<sup>72</sup>

Wiedereinsetzung kann nicht gewährt werden, wenn die Ursächlichkeit des Organisationsmangels für das Versäumen der Frist nicht ausgeräumt ist. Hat ein Rechtsanwalt nicht alle ihm möglichen und **zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Berufungsbegründungsfrist** ergriffen, zu denen auch die **Eintragung einer grundsätzlich etwa einwöchigen Vorfrist** gehört, geht es zu seinen Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Berufungsbegründungsfrist auch bei Durchführung dieser Maßnahmen versäumt worden wäre.<sup>73</sup> Die Eintragung einer Vorfrist bietet eine zusätzliche Fristensicherung. Ein dem Rechtsanwalt insoweit anzulastender Fehler wird nicht dadurch rechtlich unerheblich, dass er bei ordnungsgemäßer Durchführung der Ausgangskontrolle am Tag des Fristablaufs noch hätte behoben werden können.<sup>74</sup>

d)

Im Anwaltsprozess tritt nach § 244 Abs. 1 ZPO eine **Unterbrechung des Verfahrens** ein, **wenn** der einzige zu ihrer Vertretung befugte

---

<sup>71</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>72</sup> Beschluss vom 16. September 2025 – [VI ZB 2/25](#) – MDR 2025, 1690 f. = WRP 2025, 1591 f.

<sup>73</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

<sup>74</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

**Rechtsanwalt einer Partei stirbt**; auf eine Kenntnis des Gerichts vom Unterbrechungsgrund kommt es nicht an.<sup>75</sup> Eine **trotz der Unterbrechung ergangene** und nicht nach § 239 Abs. 3 ZPO zulässige **gerichtliche Entscheidung ist allerdings nicht nichtig, sondern anfechtbar**. Die Unwirksamkeit muss daher mit dem zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden.<sup>76</sup>

In dem vom VI. Zivilsenat entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren hatte der Kläger ursprünglich den beklagten Krankenhausträger auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch genommen. Das Landgericht hatte die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens verstarb dann der Instanzbevollmächtigte des Klägers. In Unkenntnis dessen hatte das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers durch Beschluss zurückgewiesen. Von daher war zu Ungunsten des Klägers eine Berufungsentscheidung ergangen, obwohl durch den Tod des Prozessbevollmächtigten des Klägers nach § 244 Abs. 1 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten war.<sup>77</sup> Die Berufungsentscheidung beruht auf diesem schwerwiegenden Verfahrensfehler und damit auf dem **absoluten Revisionsgrund des § 547 Nr. 4 ZPO**. Die Geltendmachung dieses Revisionsgrunds im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gebot die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.<sup>78</sup>

**e)**

Um Fragen der tatrichterlichen Schätzung der Schadenshöhe sowie einer Berufung gegen einen von mehreren Sachanträgen und den Streitgegenstand bei einem auf Feststellung gerichteten Klageantrag ging es in einer weiteren vom VI. Zivilsenat zugelassenen Revision.<sup>79</sup>

---

<sup>75</sup> Beschluss vom 14. Oktober 2025 – [VI ZR 137/25](#) – MDR 2026, 56 f. = NJW-RR 2026, 113 f.; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

<sup>76</sup> a.a.O., juris, Rn. 4.

<sup>77</sup> a.a.O., juris, Rn. 4.

<sup>78</sup> a.a.O., juris, Rn. 5 ff.

<sup>79</sup> Urteil vom 24. Juni 2025 – [VI ZR 204/23](#) – MDR 2025, 1425 ff. = NJW-RR 2026, 56 ff. = VersR 2026, 57 ff. sowie Beschluss vom 19. September 2025 – [VI ZR 204/23](#) – veröffentlicht nur bei juris.

Im Hinblick auf die dem Tatrichter bei der Bemessung der Schadenshöhe gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zustehenden Freiheiten genügt es den **Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO**, wenn der Kläger die Höhe des von ihm geforderten Ersatzes materiellen Schadens in das Ermessen des Gerichts stellt, zugleich aber einen Mindestbetrag sowie die tatsächlichen Grundlagen für die Schadensschätzung angibt.<sup>80</sup>

Einem Kläger, der mit einem von zwei Sachanträgen voll obsiegt hat und mit dem anderen unterlegen ist, ist wegen der in der Abweisung liegenden Beschwer die Berufungsinstanz eröffnet, dies zwar zu dem Zweck, um sich gegen die Abweisung zu wehren, aber mit der Folge, dass er auch den zuerkannten Anspruch erweitern kann.<sup>81</sup> Begehrt eine Partei gemäß § 256 ZPO die **Feststellung, es handele sich bei einer Forderung um eine Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**, ist Streitgegenstand die Frage, ob ein entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner besteht. Das Gericht muss dann klären, ob dem Gläubiger ein materiell-rechtlicher Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zusteht. Es kann sich nicht darauf beschränken zu prüfen, ob der Schuldner im Hinblick auf die geltend gemachte Forderung vorsätzlich gehandelt hat.<sup>82</sup>

**f)**

Der VIII. Zivilsenat war mit den Anträgen eines Beklagten auf **Beordnung eines Notarwalts** für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sowie auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde befasst.<sup>83</sup>

Die Beordnung eines Notarwalts wurde versagt, weil eine solche Beordnung voraussetzt, dass die Partei trotz zumutbarer Anstrengungen keinen

---

<sup>80</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

<sup>81</sup> a.a.O., juris, Rn. 18.

<sup>82</sup> a.a.O., juris, Rn. 33.

<sup>83</sup> Beschluss vom 14. Oktober 2025 – [VIII ZR 114/25](#) – veröffentlicht nur bei juris sowie Beschluss vom 02. Dezember 2025 – [VIII ZR 114/25](#) – veröffentlicht nur bei juris.

zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat. Ihre diesbezüglichen Bemühungen hat die Partei dem Gericht – innerhalb der Rechtsmittelfrist – substantiiert darzulegen und nachzuweisen. Darzulegen ist in diesen Zusammenhang, welche Rechtsanwälte aus welchen Gründen zur Übernahme des Mandats nicht bereit waren.<sup>84</sup> Der **Beiordnung eines Notanwalts steht** dabei aber auch **der Umstand der vorliegend erfolgten Mandatsniederlegungen entgegen**. Hat eine Partei – wie im vorliegenden Fall der Beklagte – zunächst einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden und entsprechend mandatiert, so kommt im Falle einer späteren Mandatsniederlegung die Beiordnung eines Notanwalts nur dann in Betracht, wenn die Partei die Beendigung des Mandats nicht zu vertreten hat.<sup>85</sup> Nach diesen Grundsätzen konnte dem Beklagten im Streitfall aber ein Notanwalt nicht bestellt werden. Es fehlte an hinreichendem Vortrag dazu, dass der Beklagte die Niederlegungen des Mandats durch die zuvor beauftragten beiden drittinstanzlichen Prozessbevollmächtigten nicht zu vertreten hatte. Der Beklagte hatte in seinem Notanwaltsantrag lediglich ausgeführt, beide vorgenannten Rechtsanwälte hätten das Mandat trotz vollständiger Zahlung der Gebühren ohne nachvollziehbare Begründung niedergelegt. Dem ließ sich damit weder der Grund für die jeweilige Niederlegung des Mandats entnehmen noch ergab sich aus der Begründung, dass die Niederlegung nicht auf einem Verschulden des Beklagten zurückzuführen war.<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> a.a.O., juris, Rn. 4.

<sup>85</sup> a.a.O., juris, Rn. 5.

<sup>86</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

Die vom Beklagten gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Bestellung eines Notanwalts gerichtete Anhörungsrüge wurde vom VIII. Zivilsenat ebenfalls – und zwar gleichermaßen als unzulässig und unbegründet – zurückgewiesen.<sup>87</sup>

Karlsruhe, den 02. April 2026



Dr. Mennemeyer  
Rechtsanwalt  
auch Fachanwalt für Medizinrecht

---

<sup>87</sup> Beschluss vom 02. Dezember 2025 – [VIII ZR 114/25](#) – juris, Rn. 1 und 2.